

Nicht für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: BEG § 6 Abs. 1 Ziff. 1

Rechtssatz: 1) Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 1, Halbsatz 2 BEG kann nur dann zugunsten des Verfolgten zur Anwendung kommen, wenn die Bekämpfung des Nationalsozialismus unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben dem Eintritt in die NSDAP nachgefolgt ist.

2) Es reicht nicht aus, daß sich der Verfolgte durch die Bekämpfung des Nationalsozialismus der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt hat. Erforderlich ist vielmehr, daß er tatsächlich verfolgt worden ist.

Aktenzeichen: IV ZR 283/57

Urteil des BGH vom 29. Januar 1958 OLG Düsseldorf

111
IV ZR 283/57
11 U (2) 3/57

Verkündet
am 29. Januar 1958
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbesitzer der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des früheren Verwaltungsangestellten

Ernst T [REDACTED] in L [REDACTED]
S [REDACTED], V [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
K [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen in D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
K [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 22. Januar
1958 unter Mitwirkung der Bundesrichter Ascher,
Raske, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zi-
vilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts in Düsseldorf vom 18. Juni
1957 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
des Revisionsrechtszugs trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

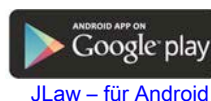
Tatbestand:

Der im Jahre 1887 geborene Kläger erhielt im Jahre 1910 nach vierjährigem Militärdienst einen Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst. Nach dem ersten Weltkriege erhielt er als Schwerbeschädigter einen Beamtenschein nach dem Reichsversorgungsgesetz. Von 1918 bis Oktober 1928 war er Angestellter bei verschiedenen Gemeindeverwaltungen, anschließend beim Arbeitsamt in Opladen und zuletzt bei der Nebenstelle Hilden des Arbeitsamtes in Düsseldorf. Der Kläger war in den Jahren 1920 bis 1930 Mitglied der SPD. Im Jahre 1923 war er zwei Monate lang für diese Partei als Schriftführer tätig. Im Jahre 1928 kandidierte er für die SPD auf einer Stadtverordnetenliste. Am 18.4.1933 wurde er auf Grund des § 15 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums mit der Begründung fristlos entlassen, seine frühere Betätigung für eine marxistische Partei zeige, daß er nicht jederzeit rückhaltslos für den Staat eintreten werde. Sein hiergegen eingelegter Einspruch war erfolglos. Bis zum 20. August 1934 war der Kläger arbeitslos. Von diesem Tage an war er bis zum 15. Mai 1941 als Registrator und technischer Zeichner bei der K[REDACTED]-I[REDACTED]-I[REDACTED] AG in Köln beschäftigt. Diese Stelle war geringer bezahlt als seine frühere Stellung beim Arbeitsamt. Der Kläger trat der Deutschen Arbeitsfront bei und wurde im Jahre 1938 Blockwarter dieser Organisation. Im Jahre 1939 wurde ein Antrag, den Kläger in die NSDAP aufzunehmen, von der Ortsgruppe Leverkusen-Schlebusch wegen seiner politischen Vergangenheit abgelehnt. Am 1. September 1939 verzog der Kläger nach Köln-Dünnwald, von wo er nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

einem Vierteljahr nach Leverkusen zurückkehrte. Während dieser Zeit wurde er auf Grund eines am 3. Oktober 1939 gestellten Antrages mit Wirkung vom 1. November 1939 Mitglied der NSDAP. Ihm wurde eine Mitgliedskarte ausgehändigt; auch zahlte er zumindest bis zum Mai 1941 Mitgliedsbeiträge an die Ortsgruppen, denen er bis dahin angehörte. Am 15. Mai 1941 wurde der Kläger bei dem Kreishauptmann von Radom-Land im sogenannten Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete angestellt und siedelte dorthin um. Er war bei der genannten Behörde bis zum 31. Januar 1945 hauptsächlich als Leiter des Straßenverkehrsamtes, zeitweise auch in Grundstücksangelegenheiten tätig. Sein Gehalt erreichte annähernd wieder dieselbe Höhe, die er bis 1933 erzielt hatte. Nach Kriegsende bemühte sich der Kläger vergeblich, wieder bei einem Arbeitsamt angestellt zu werden. Am 9. März 1948 wurde er im Entnazifizierungsverfahren durch die Spruchkammer Bielefeld als Mitläufer eingestuft und mit einer Sühne von 400.- RM belegt. Auf seinen Einspruch wurde diese Strafe wegen seiner Mittellosigkeit auf Grund einer Amnestie erlassen.

Nach Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes hat der Kläger Entschädigung für Gesundheits- und Berufsschaden verlangt. Diese Anträge wurden durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 25. Januar 1955 mit der Begründung abgelehnt, daß der Kläger Mitglied der NSDAP gewesen sei.

Gegen den ablehnenden Bescheid hat der Kläger unter Verzicht auf den Entschädigungsanspruch wegen Gesundheitsschadens Klage erhoben und beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen für die Zeit vom 1. Juni 1933 bis zum 15. Mai 1941 und vom 1. Februar 1945 bis zum 1. April 1950 unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes zu leisten.

Das Landgericht hat die Klage durch das Urteil vom 13. Oktober 1956 abgewiesen.

Seine Berufung blieb erfolglos.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Das beklagte Land beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Mit Recht hat das Berufungsgericht die Entschädigungsberechtigung des Klägers aus den Gründen des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BEG verneint. Danach ist von der Entschädigung ausgeschlossen, wer Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub gelei-

stet hat; die nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer ihrer Gliederungen schließt allerdings eine Entschädigung nicht aus, wenn der Verfolgte unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 BEG entsprechen, bekämpft hat und deshalb verfolgt worden ist. Der Kläger ist unstreitig Mitglied der NSDAP gewesen. Die Gründe, die die Revision vorbringt, um ungeachtet dieser Mitgliedschaft einen Entschädigungsanspruch des Klägers darzutun, greifen nicht durch.

1.) Soweit die Revision sich zunächst darauf beruft, daß der Kläger einen Antrag auf Aufnahme in die NSDAP nicht gestellt habe, steht ihrem Vorbringen entgegen, daß der Kläger unstreitig das Mitgliedsbuch der Partei entgegengenommen und mindestens bis zum Mai 1941, also länger als ein Jahr Mitgliedsbeiträge gezahlt hat. Hierdurch hat sich der Kläger, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, mit einer Aufnahme in die Partei einverstanden erklärt. Durch die sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Leistung von Beiträgen hat der Kläger seinem Willen Ausdruck gegeben, der NSDAP als Mitglied anzugehören. Das genügt, wie der erkennende Senat bereits in der Entscheidung vom 5. Juni 1957 - IV ZR 81/57 - abgedruckt bei LM Nr. 6 zu § 6 BEG 1956 - ausgesprochen hat, um die Mitgliedschaft des Klägers im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BEG zu bejahen. Somit bestehen gegen die formelle und materielle Wirksamkeit seiner Mitgliedschaft keine Bedenken. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht die vom Kläger angebotenen Beweise, er habe einen Aufnahmeantrag in die NSDAP nicht gestellt und sei durch die Aushän-

digung des Mitgliedbuches äusserst überrascht gewesen, nicht erhoben.

2.) Rechtsirrig ist sodann die Meinung der Revision, dem Kläger müsse nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Halbsatz 2 BEG ungeachtet seiner Parteizugehörigkeit ein Anspruch zuerkannt werden, weil er unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus bekämpft habe und deshalb verfolgt worden sei. Bei der Prüfung der Frage, ob diese Vorschrift zugunsten des Klägers zur Anwendung kommen kann, muß seine Mitgliedschaft in der SPD und seine Tätigkeit für diese Partei außer Betracht bleiben. Denn die Zubilligung von Entschädigungsleistungen an einen Angehörigen der NSDAP, soweit er unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben die Gewaltherrschaft bekämpft hat und deshalb verfolgt worden ist, beruht auf dem Gedanken, daß die Mitgliedschaft in der Partei durch einen Kampf gegen die Gewaltherrschaft und die aus diesem Grunde gegen ihn gerichtete Verfolgung ausgeglichen ist. Der Angehörige der NSDAP hat die in seinem Parteibeitritt nach dem äusseren Anschein liegende Billigung des nationalsozialistischen Regims dadurch widerlegt, daß er sich aktiv gegen diese Herrschaft gewendet und zu seinem Teil und nach seinem Vermögen versucht hat, zur Erschütterung und zur Vernichtung dieser Gewaltherrschaft beizutragen. Eine solche moralische Rechtfertigung eines Parteimitgliedes kann logischerweise aber nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn das Mitglied nach seinem Parteibeitritt die Voraussetzungen für die Anerkennung seines Anspruchs erfüllt. Dem Grundsatz nach beruht die Anerkennung der Entschädigungsberechtigung in diesen Fällen auf dem Gedanken der Sühnleistung und

der tätigen Reue. Dieses Prinzip kann jedoch nur dann wirksam werden, wenn es der zum Ausschluß von der Entschädigungsleistung führenden Handlung nachfolgt.

3.) Wenn das Berufungsgericht die Hilfeleistung des Klägers für Polen und Juden und seine parteifeindlichen Äußerungen als nicht ausreichend ansieht, um den in seiner Parteimitgliedschaft liegenden Ausschlussgrund auszugleichen, so sind hiergegen schon deshalb keine rechtlichen Bedenken zu erheben, weil der Kläger deswegen nicht verfolgt worden ist, wie dies § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BEG für eine Anspruchsberichtigung eines Parteimitglieds voraussetzt. Daß sich der Kläger durch seine Handlungsweise der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt hat, genügt nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nicht.

4.) Schließlich kann die Revision dem Ausschluß von der Entschädigungsberechtigung auch nicht mit Erfolg mit der Begründung begegnen, daß der Kläger zum Eintritt in die NSDAP gezwungen worden sei. Allerdings hat der erkennende Senat bereits in der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 11.10.1957 - IV ZR 161/57 - ausgesprochen, daß § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BEG auf einen Verfolgten nicht anzuwenden sei, der ausschließlich wegen eines auf ihn von den NS-Machthabern ausgeübten Drucks Mitglied der NSDAP geworden ist. In den Entscheidungsgründen wird jedoch betont, daß unter einem solchen Druck nicht alle Umstände verstanden werden können, die es einem Geschädigten zweckvoll erscheinen ließen, der NSDAP beizutreten, insbesondere genügen nicht Erwägungen rein finanzieller Art. Erforderlich sei vielmehr grundsätzlich ein sehr erheblicher Druck, bei dem z. B. Freiheit, Leib oder Leben als gefährdet

erschienen sei oder eine Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz gedroht habe. An dieser Rechtsauffassung hat der erkennende Senat in der Entscheidung vom 13. Dezember 1957 - IV ZR 186/57 - ausdrücklich festgehalten. Die angegriffene Entscheidung steht mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats somit in Einklang. Wenn das Berufungsgericht die Frage, ob der Kläger durch Zwang zum Beitritt zur NSDAP veranlaßt worden sei, verneint, so lassen diese Darlegungen einen rechtlichen Irrtum nicht erkennen. Sie beruhen auch im wesentlichen auf einer tatsächlichen Würdigung des Sachverhalts, die einer Nachprüfung im Revisionsrechtszug entzogen ist. Zutreffend ist es insbesondere auch, wenn das Berufungsgericht die Gründe, die den Kläger nach seiner Darstellung zum Beitritt in die DAF und zur Übernahme eines Amtes in dieser Organisation veranlaßt haben, bei der Beurteilung der für den Parteibeitritt maßgebenden Gründe außer Betracht läßt, da der Ausschluß des Klägers von der Entschädigung nicht auf seinem Eintritt in die DAF und seiner diesbezüglichen Tätigkeit beruht, beide Ereignisse zudem auch ein Jahr auseinander liegen. Zuzugeben ist dem Kläger, daß eine Weigerung, das Mitgliedsbuch entgegenzunehmen und damit seinen Parteibeitritt zu sanktionieren, für ihn gefährlich und von wirtschaftlichen Nachteilen begleitet war. Aber auch insoweit kann von einem Zwang, der die Nichtanwendung des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BEG rechtfertigen würde, nicht gesprochen werden. Auch in dieser Beziehung ist die Auffassung des Berufungsgerichts rechtsirrtumsfrei.

Abschließend sei betont, daß die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BEG keine Diskriminierung des Klägers

oder einen moralischen Schuldvorwurf für ihn bedeutet. Die Mitgliedschaft in der NSDAP führt allein dazu, dem Kläger eine Entschädigung zu versagen, die denjenigen vorbehalten ist, die wegen ihrer politischen Überzeugung - die übrigen Verfolgungsgründe bleiben hier außer Betracht - durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden und trotz erlittener und drohender Nachteile auch nach außen hin ihrer Überzeugung treu geblieben sind, oder die wegen ihres dem Parteibeitritt nachfolgenden Kampfes, den sie unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben auf sich genommen haben, verfolgt wurden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91 ZPO und 225 Abs. 1 VGG.

Ascher	Raske	v. Werner
Wittenberg	Wilden	